



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Die innere Politik Franz Egons von Fürstenberg,
Fürstbischofs von Paderborn und Hildesheim 1789 bis
1802**

Crone, Walter

Hildesheim, 1914

§ 1. Finanzwesen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74665](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74665)

Erster Teil.

Die innere Politik Franz Egons von Fürstenberg im Bistum Paderborn.

§ 1. Das Finanzwesen.

Als Franz Egon die Regierung in Paderborn antrat, fand er die Finanzen in vollständig zerrüttetem Zustande vor. Eine gewaltige Schuldenlast lag auf dem Lande, die nach dem dreißigjährigen Kriege schon groß, nach dem siebenjährigen Kriege aber bis ins Unermeßliche gestiegen war. Zur Deckung dieser Schulden mußten die Untertanen eine große Steuerlast tragen. Da nun aber vor allem unter Franz Egons Vorgängern der Adel die Macht in den Händen hatte, so trugen, wie das ja auch bei den andern Territorien sich historisch entwickelt hatte, nicht diejenigen die Steuerlast, die infolge ihrer Vermögensverhältnisse am besten dafür imstande gewesen wären, nämlich der Adel selbst, sondern die Steuern lasteten zum größten Teile auf dem Bürger- und Bauernstande. Dazu kam, daß der Bauernstand im Landtage gar nicht vertreten, und der Bürgerstand dem Domkapitel und der Ritterschaft gegenüber machtlos war. Außerdem herrschte in einer Anzahl Ortschaften teils durch Vermüstungen, teils durch verheerende Feuersbrünste, von denen wir zahlreiche Nachrichten haben, eine große Armut, sodaß die Bewohner solcher Ortschaften die Steuerlast besonders drückend empfanden, teilweise überhaupt nicht aufbringen konnten. Traurig klingen die Nachrichten der Bewohner des Bistums über die schwere Steuerlast, die sie zu tragen hatten. Gegen den steuerfreien Adel herrschte natürlich unter dem dritten, dem pflichtigen Stande, eine gewaltige Erbitterung und dieser haben unter Egons Regierung, wie wir noch sehen werden, Adel und Geistlichkeit nachgeben und sich zu gewissen Einschränkungen

ihrer Freiheiten verpflichten müssen. Ein Paderborner Bürger schreibt in einem Bericht vom 30. April 1790: ¹⁾ „Die Paderborner Bürgerſchaft iſt durch die hohen Abgaben in eine traurige Geldlage verſetzt worden, täglich hört man, daß Bürger zu Grunde gehen und wochenlang lieſt man im Intelligenzblatt eine Liſte feilſtehender Häuſer, denen es an Käufern fehlt, weil keiner Geld hat; was will hieraus folgen, als daß wir alle Bettler werden.“ Anfangs waren ſämtliche Abgaben gering geweſen, aber im Laufe der Zeit waren ſie gewaltig geſtiegen. Um nun die Landeſausgaben zu decken, wurden folgende Abgaben erhoben:

1. Landeſſchätzungen. Hierzu trugen nur die pflichtigen Stände, alſo Städte und Bauern bei, während Adel und Geiſtlichkeit hiervon befreit waren. Die einfache Schätzung betrug rund 5400 Rt. Für jeden Ort war ein Fixum feſtgelegt, z. B. für Paderborn 250 Rt. Die Zahl der jährlichen Schätzungen ſtieg ſchließlich auf 14½, die ungefähr 80000 Rt. ergaben.²⁾ Die Einnahme dieſer Schätzung fand durch die Schätzkollektoren ſtatt; jede Gemeinde wählte aus ihrer Mitte einen Schätzkollektor, der die Schätzungen erhob, ſie an die Hauptkaſſe in Paderborn ablieferte und ſich dafür in ſeinem „Empfangsbuch“ eine Quittung ausſtellen ließ³⁾. Als zweite Abgabe kam der Kopffchatz hinzu, welcher erſt nach dem ſiebenjährigen Kriege im Jahre 1763 eingeführt und von allen Ständen erhoben wurde. Jeder, der das vierzehnte Lebensjahr vollendet hatte, mußte hierzu beitragen. Jede Perſon männlichen Geſchlechts bezahlte 10 Groſchen und jede weiblichen Geſchlechts 5 Groſchen.⁴⁾ Dieſes Kopfgeld wurde mehreremale im Jahre erhoben und laſtete ſchwer auf dem pflichtigen Stande. So ſchreibt ein Paderborner Bürger,⁴⁾ „welch' eine ſchwere Laſt iſt uns biſ hiehin der Kopffchatz geweſen und wie lange Jahre hat er ſchon das Verſprechen gegeben, daß eſ für dieſes Jahr das letzte ſei. Doch hernach hat er von neuem wieder fortgedauert.“

¹⁾ St. M. Pad. Vdtgſpr. 1790.

²⁾ Richter, Zeiſchrift für Geſch. Weſtf. Bd. 62II S. 169.

³⁾ Kraappvanger S. 52.

⁴⁾ Richter, Zeiſchrift für Geſch. Weſtf. Bd. 62II S. 169.

⁵⁾ St. M. Pad. Vdtgſpr. 1790.

Dazu kamen nun für die Bauern die gutherrlichen Abgaben. Betreffs dieser ist zu bemerken, daß die meisten der von den Bauern bewirtschafteten Ländereien dem Zehnten, der gutherrlich war, unterworfen waren. Die Zehnten und anderen gutherrlichen Abgaben genossen der Landesherr, das Domkapitel, die Stifter, Klöster und fromme Stiftungen, ferner Kirchen, Pfarreien, Schulen, Städte und Privatgutherrn.

Franz Egon's Bemühen war, sogleich beim Antritt der Regierung auf dem Gebiete des Finanzwesens eine Besserung zu schaffen. Zunächst sorgte er für eine regelmäßige Ordnung der Einkünfte. So verfügte er, daß die Schatzkollektoren und Rentmeister alle Monate einen ausführlichen Bericht über die von ihnen eingezogenen Gelder einschicken sollten ohne Rücksicht darauf, ob sie alle erforderlichen Beiträge erhalten hatten oder nicht. Eine strenge Kontrolle wurde über die Schatzkollektoren ausgeübt. Bei Gemeinden, die besonders säumig mit den Zahlungen waren, verlangte er einen wöchentlichen Bericht. Daß die pflichtigen Stände unter der Steuerlast zu leiden hatten, wußte Franz Egon bei der Eintreibung der Gelder zu berücksichtigen. Die zahlreichen Gesuche um Verlängerung der Frist genehmigte er fast sämtlich, wohl eingedenk der Tatsache, daß in gewissen Gebieten seines Landes die Armut der Bewohner eine große Rolle spielte. So bat in einem Schreiben vom 1. November 1791 die Stadt Kleinenberg, eine der ärmsten Städte des Bistum, um ein Moratorium, da die Stadt durch eine verheerende Viehseuche in die größte Drangsal versetzt sei. Der Bürgermeister dieser Stadt schreibt:¹⁾ „Die harte Schule des Schicksals hat uns leider dieses Jahr zum zweiten Male derartig erschöpft, daß es uns armen und in dem rechten Jammertale wohnenden Kleinebergern unmöglich ist, die rückständigen laufenden Schatzungen zu bezahlen.“ Andere Gemeinden baten Franz Egon um Verlängerung der Frist wegen schlechter Ernte, die durch Hagel und starke Stürme vernichtet worden war. So schrieb eine Gemeinde am 3. Juli 1802: „Der uns aus dem Sturm im April 1800 entstandene Schade ist von solcher

¹⁾ St. M. Pab. G. R. XII 25.

Größe, daß er Zeit eines Menschenlebens nicht wiederhergestellt werden kann, besonders dafür jezo eine große Teuerung vorhanden, die, wenn man in die Zukunft blickt, sich allem Anscheine nach noch mehr vergrößern wird.“¹⁾ Die Gemeinde Fürstenberg kann die Rückstände vorläufig nicht bezahlen, „weil die Schuldner teils in Konkurs geraten, teils soweit heruntergekommen sind, daß ohne Distraction ihrer Häuser oder einiger Ländereien die Rückstände nicht beigetrieben werden können.“²⁾ Mochten diese Gesuche auch teilweise übertrieben sein, so schenkte Franz Egon ihnen doch in den meisten Fällen zur Befänstigung der schon vorhandenen Erbitterung der pflichtigen Stände Gehör. Oft wurde die Rücksichtnahme aber auch mißbraucht, sodaß die Regierung zu strengeren Maßregeln schreiten mußte. So kam es vor, daß Franz Egon auf eine Stadt militärische Exekution legen lassen mußte. Solche Maßregel finden wir z. B. bei der Stadt Büren.³⁾ Zur Verhütung dieser ließ er über diese Stadt einen wöchentlichen Bericht einschicken.

Die Landschazungen und der Kopffschaz wurden vom Landtage festgesetzt. Die Landschazungen waren von 9 auf 14^{1/2} zur Bestreitung des jährlich laufenden „status“ festgesetzt. Damit nun diese Schazungen regelmäßiger und nach genauer Ordnung bezahlt wurden, setzte Franz Egon in den Schazungsedikten die Bestimmungen für den Kopffschaz der einzelnen drei Stände fest. Er verteilte die neu erhobenen Schazungen genau auf die einzelnen Monate. Damit die Schazeeinnehmer mit um so größerem Fleiß für die Eintreibung sorgten, war ihnen von der erhobenen Summe 2 Prozent bewilligt. Durch das Schazungsedikt vom 2. September 1791 wurden die pflichtigen Stände für zwei Jahre vom Kopffschaz befreit, Adel und Geistlichkeit hatten einen Beitrag zu zahlen.⁴⁾ Damit nun in Zukunft keine „Unterschleife“ mehr vorkommen könnten, sollten die Kopffschaztabellen eines jeden Ortes nach der Ordnung der Häuser, so wie sie nach ihren Nummern gesetzt waren, mit Angabe eines

1) St. M. Pab. G. R. XII 53.

2) Ebenda XII 25.

3) Ebenda XII 136.

4) Ebenda XII 6.

jeden Hauswirtes und dessen Hausgenossen angefertigt werden. Diejenigen Einwohner des Hochstifts, die sich ihres Gewinnes oder Gewerbes halber außerhalb des Hochstiftes aufhielten, entgingen nach diesem Schatzungsdekret keineswegs dem Kopfschatz. Knechte und Mägde hatten an dem Ort, wo sie gerade dienten, das Kopfgeld zu entrichten, auch wenn sie aus einem andern Orte gebürtig waren. Ein jeder Hauswirt mußte für die Seinigen und sein Gesinde, sowie auch für seine Häuslinge und deren Hausgenossen in der Zeit, in der der Kopfschatz eingefordert wurde, einstehen und für dieselben das Kopfgeld entrichten. Es war ihm selbstverständlich gestattet, „an deren Lohn oder sonstigen Habseligkeiten sich zu erholen und schadlos zu halten.“ Sobald einer das Alter seiner Kinder unrichtig angab oder pflichtige Personen verschwieg, hatte er für jede unrichtig angegebene oder verschwiegene Person 1 Rt. der Kopfschatzkasse und 1 Rt. dem Denunzianten, dessen Name verschwiegen werden sollte, unerbittlich zu erlegen. Konnte er die Strafe nicht bezahlen, so sollte er von dem Beamten oder „Gerichtsverwalter“ drei Tage an dem Civilpfahl öffentlich ausgestellt werden. Die einzelnen Beamten hatten die Tabellen stets genau zu prüfen, bevor sie an den Kopfschatzrezeptor eingeschickt wurden, auch der Ortspfarrer mußte hinzugezogen werden, um die Angaben über die einzelnen Personen genau zu prüfen. Genügte er dieser Pflicht nicht, so sollte er 2 Rt. Strafe zahlen. Durch die allseitige Unterschrift der Beamten, vor allem des Schatzkollektors und der Pfarrer, wurde die Richtigkeit der Tabellen bescheinigt. Fand sich dann aber ein „Unterschleif“, so sollten die, denen derselbe zur Last fiel, und die Beamten, welche die Tabelle untersucht hatten, einer Strafe von 10 Rt. verfallen. Von dieser Strafe sollte die Hälfte dem Denunzianten, die andere Hälfte der Kopfschatzkasse zukommen. Bis zu einem bestimmten Termin hatten die Schatzkollektoren die Tabellen und die eingezogenen Gelder abzuliefern; versäumten sie den Termin, so verfielen sie der ihnen sonst zufallenden zwei Prozent. Sicherlich waren diese letzten Bestimmungen für die Beamten ein großer Ansporn, auf Richtigkeit und pünktliche Ablieferung der Tabellen genau Acht zu geben.

Franz Egon hatte durch diese Verfügung die Einnahmen der Landeskasse geregelt. Seine angekündeten Strafen waren ja teilweise hart, sorgten aber für Abschaffung der bisher häufig vorgefundenen Betrügereien und für Regelung der Einnahmen.

Das Wichtigste in diesem Schatzungsedikt vom 2. September 1791 war die Verpflichtung der befreiten Stände, zu den Abgaben beizutragen. Schon 1786 hatten sich die befreiten Stände zu einer Zahlung verpflichtet, ihr Versprechen aber nicht eingehalten. Den 1786 festgesetzten Betrag wollte Adel und Geistlichkeit für diese zwei Jahre doppelt bezahlen. Zweifellos war dieses Entgegenkommen der Ritterschaft zu loben und wurde von dem dritten Stande auch mit Freuden begrüßt. Im Grunde genommen konnte Adel und Geistlichkeit nicht anders, die Erbitterung des pflichtigen Standes war so gestiegen, daß sie sich zu diesem Entgegenkommen gezwungen sahen. Der Adel ging aber in der Einschränkung seiner Freiheiten noch weiter. Eingedenk der Ereignisse der französischen Revolution und durch diese, sowie durch die immer ungestümer werdenden Forderungen des dritten Standes eingeschüchtert, sahen Adel und Geistlichkeit sich im Jahre 1794 genötigt, auf das Privilegium der Steuerfreiheit ihres Grundvermögens vorläufig zu verzichten,¹⁾ und es in ein besonderes Kataster aufnehmen zu lassen. Die mäßige Abgabe, mit der es belegt wurde — Forsten und Hütungen waren jedoch ausgenommen — hieß Exemtensteuer. Für das vom Hochstift zu stellende Reichskontingent übernahmen die befreiten Stände ohne weitere Aufforderung die „Halbschied“.²⁾

So trugen also die befreiten Stände vom Jahre 1795 an in jeder Beziehung mit zu den Abgaben bei. Franz Egon war über diesen Erfolg seiner Finanzpolitik sehr erfreut und ordnete in einem Edikt vom 11. Juni 1794 die Katastration aller schatzfreien Güter an.³⁾ Jeder Besitzer schatzfreier Güter sollte ein genaues Verzeichnis der Morgenzahl seiner Äcker, Wiesen und Fettweiden, Gärten und Zehnten entwerfen und nach Entwurf desselben sofort einschicken. Dieses Verzeichnis

¹⁾ Rosenkranz, *Ztschrift für Gesch. Westf.* Bd. 12 S. 151.

²⁾ *M. Pad. Hft. XII.*

³⁾ *St. M. Pad. G. R. XII 6.*

mußte genau spezifiziert sein. Diejenigen schatzfreien Grundstücke, die mit irgend einer Last, z. B. mit einer davon zu entrichtenden Lehnacht beschwert waren, sollten zu der Klasse der schlechtesten Qualität zu setzen sein. Gegen zehn Scheffel reiner Zehntfrucht sollten als ein Morgen von mittlerer Qualität ins Verzeichnis gebracht werden, und diejenige Scheffelzahl angenommen werden, die der Zehnte „im letzten zehnjährigen Durchschnitt“ eingebracht hätte. Fettweiden sollten zur Klasse der besten Wiesen gerechnet werden. Sämtliche geistlichen Besitzer schatzfreier Güter mußten diese Verzeichnisse an den Deputierten des Domkapitels, und die weltlichen Besitzer solcher Güter an den Deputierten der Ritterschaft einschicken. Die Beamten hatten scharfe Acht auf die Ausarbeitung dieser Verzeichnisse zu geben. Sobald die Besitzer schatzfreier Güter etwas verschwiegen, so hatten sie für jeden verschwiegenen Morgen Landes eine Strafe von zehn Reichstalern zu zahlen.¹⁾ Zur Regelung dieses Unternehmens ernannte Franz Egon eine Kommission. An einem bestimmten Termin mußten diese Verzeichnisse eingeschickt sein. Als ein Besitzer schatzfreier Güter mit der Einsendung zögerte, schrieb Franz Egon ihm persönlich, „er solle sofort das Verzeichnis seiner unterhabenden schatzfreien Güter binnen acht Tagen einsenden, daß ihm ansonst ein gewisses Geldquantum angesetzt würde.“²⁾

So war also unter Franz Egons Regierung als Einnahmequelle für die Landeskasse diese Exemtensteuer von den ehemals steuerfreien Gütern hinzugekommen.

Die Bewohner des Bistums waren teilweise verarmt und verschuldet. Bei Geldanleihen hatten sie oft nicht den nötigen Kredit, zumal über ihren Grund und Boden keine rechtskräftigen Aufzeichnungen bestanden, die ihnen als Bürgschaft dienen konnten. Deshalb hegte Franz Egon den Plan, Hypothekenbücher anfertigen zu lassen „zur Sicherheit der Eigentümer und Kreditoren, wodurch der fleißige Landmann sowohl als der Bürger, ja sogar ein für das Wohl seines Hauses sorgender Edelmann den nötigen Kredit, die Kreditores hingegen die

¹⁾ St. M. Pab. G. R. XII.

²⁾ Ebenda XII 171.

nötige Sicherheit erhalten könnten.“¹⁾ Es heißt in der Verfügung, daß dieser Wunsch jetzt noch um so mehr vorhanden sei, da die Landesuntertanen aus Mangel des nötigen Kredits oft „jüdische Zinsen versprechen und zahlen mußten, da der Kapitalist aus Mangel an nötiger Sicherheit gezwungen sei, sein Geld außer Landes in fremde Banken zu legen, und daß hierdurch fast alle Kapitalien „aus der Circulation des Landes kämen“. Diese Einführung der Hypothekenbücher war sicherlich eine gesunde Einrichtung. Ein Bericht der Stadt Nieheim klärt uns über die betreffenden Verhältnisse näher auf.²⁾ Diese Stadt hatte das Schicksal, fast über ein Drittel ihrer schätzbaren Grundstücke in den Händen der umliegenden Gemeinden zu sehen, die teils in früheren, teils in jüngeren Jahren an auswärtige Gemeindeglieder verkauft oder verpfändet waren. Flur- und Lagerbücher gab es wohl hie und da, aber in sehr kümmerlichem Zustande. Diese waren bei der Veräußerung der Ländereien nicht geändert, sodaß eine rechtskräftige Aufzeichnung über das noch vorhandene Eigentum des einzelnen Bürgers nur in den wenigsten Fällen anzutreffen war. Diesen Zuständen sollte Abhilfe geleistet werden.

Eine drückende finanzielle Last, die aber für die Abtragung der Landesschulden nicht in Betracht kam, waren die Beiträge zur Brandkasse. 1769 hatte der Bischof Anton Wilhelm nach dem Beispiel benachbarter Länder eine Brandversicherungsgesellschaft eingeführt. Jeder, der im Besitz eines Gebäudes war, konnte in diese Versicherung eintreten. Schatzpflichtige Bürger und Bauern waren verpflichtet, Adel und Geistlichkeit war es frei gestellt.³⁾ Die Beiträge waren deshalb hoch, weil sie immer erst nach einem erfolgten Brande zur Deckung der hierdurch entstandenen Ausgaben bezahlt werden mußten. So schreibt ein Paderborner Bürger am 30. April 1790⁴⁾: „Eine uns noch in jüngeren Jahren aufgebürdete drückende Last ist ohne allen Zweifel der Brandschatz. Wer staune nicht schon,

1) St. M. Pab. Vdtgspr. 1792.

2) St. M. Pab. G. R. XII 15.

3) St. M. Pab. Kanzlei XXI 1.

4) St. M. Pab. Vdtgspr. 1790.

wenn er den jetzt bevorstehenden Beitrag zur Brandkasse überdenkt, welcher für uns Bürger mehr als drückend ist, weil mancher mit diesem Beitrag eine zweijährige Schatzung bezahlen könnte."

Franz Egon war auf die Eintreibung dieser Gelder sehr bedacht und ermahnte die Brandkassen-Rezeptoren scharf acht zu geben, damit die Kasse keinen Schaden erleide.¹⁾

Zu den gütsherrlichen Abgaben, unter denen der dritte Stand sehr zu leiden hatte, gehörte, wie schon erwähnt, der Zehnte. Diesen Abgaben widmete Franz Egon eine besondere Aufmerksamkeit. Bevor die Verpachtung der fürstlichen Zehnten stattfand, ließ er die zehntpflichtigen Felder durch seine Beamten besichtigen und „den daraushergenden Zehnten in ungefährigen Anschlag bringen.“²⁾ Außer durch Anschlag wurde die Verpachtung von der Kanzel herab bekannt gemacht. Zahlreiche Pachtlustige fanden sich ein, ja sogar Bürgermeister suchten zehntpflichtige Felder zu pachten.³⁾ Die einzelnen Gemeinden waren darauf bedacht, daß solche Felder in ihrem Gebiet durch Eingeseffene dieses Gebietes gepachtet wurden. So heißt es in einem Bericht⁴⁾: „Die Elfsichen Bauern geben nicht zu, daß ein Eingeseffener aus Neuhaus die Zehnten in ihrem Gebiet erhält. Sie treffen fast alle Jahre unter sich eine heimliche Verabredung und bieten solange und so übertrieben, daß die Neuhauser nachgeben müssen.“ Damit nun in Zukunft die Verpachtung der Zehnten ohne Schwierigkeiten vor sich gehen konnte, vor allem aber, um eine genaue Übersicht über sämtliche Zehnten zu haben, ließ Franz Egon die betreffenden Lagerbücher erneuern und sogenannte Zehntrollen anfertigen, mit ganz genauer Angabe der Morgenzahl der einzelnen Zehnten, Namen der Besitzer und der betreffenden Höhe des Ertrages.⁵⁾ Damit kein Betrug entstehe, sollten die zehntpflichtigen Ackerbesitzer gerichtlich vernommen werden. Diese Abgaben waren, wie ein Bericht der Gemeinde Wormeln zeigt, teilweise sehr

¹⁾ St. M. Päd. G. R. XII 6.

²⁾ St. M. Päd. Hff. XI 174.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ Ebenda XI 143.

⁵⁾ Ebenda XI 174.

hoch. Diese Gemeinde führte wegen der Zehnten einen Prozeß mit dem Adel und der Geistlichkeit, vor allem mit einigen Klöstern. Sie hatte freien Besitz ihrer Ländel beansprucht und war abgewiesen worden. Trotzdem sträubten sich die Einwohner dieser Gemeinde, die betreffenden Abgaben zu leisten. Als Franz Egon daraufhin ein militärisches Kommando in den Ort legen wollte, hatten sich die Einwohner von Wormeln im Verein mit denen der benachbarten Ortschaften Welda, Germete und Volkmerßen im Verborgenen versammelt und bedrohten, mit allerlei Werkzeugen bewaffnet, das militärische Kommando. Die Wut der Bauern war so groß, daß der Befehlshaber des Kommandos, der Freigraf von Hiddesen, sich mit seinen Leuten zurückzog, um kein großes Blutbad anzurichten. Die Eingeseffenen schrieben darauf an ihren Fürstbischof, es würde „Mord und Tod geben“, falls weitere Exekution erfolgte.¹⁾ Franz Egon mußte sich darauf an den Landgrafen von Hessen wenden mit der Bitte um Unterstützung. Dieser legte sofort 700 Mann in Wormeln ins Quartier auf Kosten der Bauern.²⁾ Die Anführer der Empörung ließ Franz Egon nach Paderborn ins Gefängnis führen.

Überblicken wir noch einmal kurz Franz Egons Finanzpolitik, so müssen wir seine Bemühungen zur Besserung des Finanzwesens anerkennen. Er hat durch strenge Maßregel die Einkünfte geordnet und es erreicht, daß Adel und Geistlichkeit zur Tilgung der Landesschulden beitragen.

§ 2. Industrie und Gewerbe.

Von Industrie im Paderborner Land in fürstbischöflicher Zeit läßt sich wenig sagen. Die Bewohner lebten fast ausschließlich vom Ackerbau. Die Städte, selbst die größeren, stellten große Dörfer dar. Man vermiste in den Städten fast jede Spur von Spekulationsgeist.³⁾ Zur Förderung des Handels und Verkehrs rührte keiner auch nur einen Finger.⁴⁾ Nur

¹⁾ St. M. Pad. Hff. XI 13.

²⁾ Richter, Ztschrft. f. Gesch. Westf. Bd. 62 S. 201.

³⁾ Ebenda Bd. 62 II S. 194.

⁴⁾ Kraahvanger S. 2.